

18.4.2005



Urheberrechte an digitalen Inhalten

Vorlesung Informations-, Informatik- und Telekommunikationsrecht | SS05

Juristische Fakultät, Universität Basel

David Rosenthal

Die Ausführungen geben eine persönliche Meinung wieder.

Ziele des Urheberrechts

- Der Urheber soll über die Verwendung seiner schöpferischen Leistung bestimmen können
 - Schutz auch der Persönlichkeit des Urhebers
- Verwertung solcher Leistungen setzt ein gesetzlich garantiertes «geistiges» Eigentum voraus
 - Urheberrechte können anderen u.a. gegen Bezahlung vertraglich übertragen oder eingeräumt werden
- Berücksichtigung auch der Nutzer-Interessen

15.04.2005

Homburger
2

Quellen des Urheberrechts

- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrecht (URG) vom 9. Oktober 1992 (URG, SR 231.1)
 - Urheberrechtsverordnung (URV), SR 231.11
- Internationale Abkommen (Auswahl)
 - TRIPS-Abkommen (0.632.20 Anhang 1C, 1994),
 - Vereinbarungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO (WCT, WPPT 1996)
 - Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1928), mehrfach revidiert (0.231)

15.04.2005

Homburger
3

Themen

- Was geschützt ist und was nicht
- Gesetzliche Rechte des Urhebers
- Einschränkungen der Rechte des Urhebers
- Beispiele und Spezialfälle aus dem Internet
- Verwertungsgesellschaften (Überblick)
- Revision des Urheberrechtsgesetzes (Überblick)

- Hier nicht thematisiert: Rechtsschutz, Sanktionen, verwandte Schutzrechte, Urhebervertragsrecht

15.04.2005

Homburger
4

Urheberrecht kann vieles schützen ...

- Sprachwerke
- Werke der Kunst
- Darstellungen wissenschaftlichen oder technischen Inhalts
- Computerprogramme
- ...
- Sammelwerke
- Bearbeitungen («Werke zweiter Hand»)

15.04.2005

Homburger
5

... unter zwei Hauptbedingungen

- Geistige Schöpfung
 - Gestaltungswille muss erkennbar sein
 - Nicht: Messreihen, Zufallsfotos
- Individualität
 - Individualität muss im Werk selbst erkennbar sein
 - Grad hängt vom Spielraum des Schöpfers ab
 - Ist das Werk statistisch einmalig?
 - Nicht: Reine Fleissarbeiten, rein handwerksmässige Arbeit, Gemeingut

15.04.2005

Homburger
6

Was keine Rolle spielt

- Wert oder Richtigkeit der Schöpfung
- Zweck der Schöpfung
- Grad der Fertigstellung
- Staatliche Registrierung
- Schutzbezeichnungen wie « © »
- Woher das Werk stammt
- Vorhandensein eines Werkexemplars
- Publikation des Werks

15.04.2005

Homburger
7



BGE 130 III 714

15.04.2005

Homburger
8



BGE 130 III 168

15.04.2005

Homburger
9



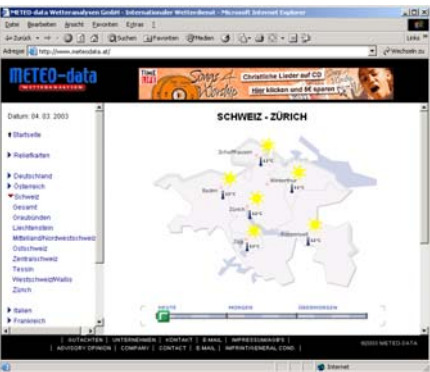
15.04.2005

Homburger
10



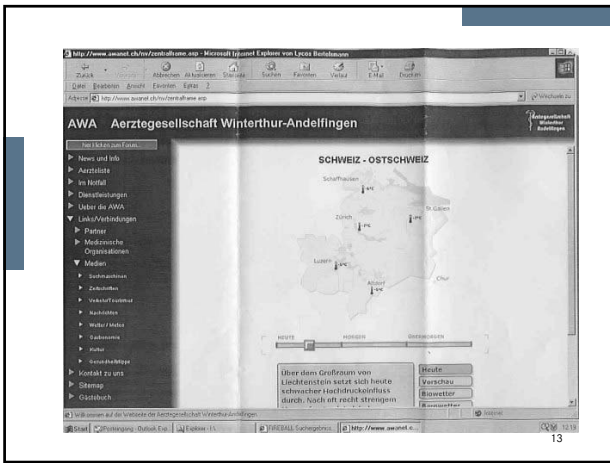
15.04.2005

Homburger
11



15.04.2005

Homburger
12



Ideen & Informationen?

- Nicht direkt geschützt: Ideen, Informationen
 - Nachahmung grundsätzlich zulässig, falls keine Verwechslungsgefahr (Lauterkeitsrecht)
- Problemfall: Datenbanken
 - Vom Urheberrecht nur teilweise geschützt (sofern Elemente individuell ausgewählt oder angeordnet)
 - Lauterkeitsrecht verbietet u.U. Verwertung fremder Leistung ohne angemessenen eigenen Aufwand
 - EU kennt "sui generis"-Schutz für Datenbanken

15.04.2005

Homburger
14

Schutzbereich

**Patentrecht,
UWG, etc.**

Idee, Gedanke,
Information

Umsetzung,
Formulierung

**Sachenrecht,
Strafrecht**

Verkörper-
lichung

Wahlergebnis

Artikel zur Wahl

Zeitung

Idee der Textbear-
beitung im PC

Textverarbeitungs-
programm "Word"

CD-ROM
mit "Word"

15.04.2005

Homburger
15

Tabletten (0,1 und 0,5 g) und Kautabletten

Analgetikum, Antipyretikum

Zusammensetzung

Wirkstoff: Acidum acetylsalicylicum.

Tabletten zu 0,5 g: Acidum acetylsalicylicum, Excipients pro compresso.

Tabletten zu 0,1 g: Acidum acetylsalicylicum, Excipients pro compresso.

Kautabletten zu 0,5 g: Acidum acetylsalicylicum, Aromaticum, Aspartatum, Color: E 110, Excipients pro compresso.

Eigenschaften/Wirkungen

Acetylsalicylsäure (ASS) ist der Essig-Ester der Salicylsäure und gehört als Vertreter der Salicylate zur Arzneistoffgruppe der sauren nicht-steroidalen Analgetika/Antiphlogestika (NSAID).

Periphere analgetische Wirkung

Die periphere analgetische Wirkung kommt durch die Hemmung der Cyclooxygenase zustande. Dadurch wird die Bildung der Prostaglandine (E₂ und I₂) gehemmt, die an der Entstehung von Schmerzen beteiligt sind.

Zivilgericht BS vom 20.1.2004 (Massnahme)

- Fach- und Patienteninformationen
 - Inhalt in Arzneimittelzulassungsverordnung geregelt
- Qualifikation als banale Alltagsinformationen
 - Fehlender individueller Charakter
- Qualifikation als behördliche Entscheidung
 - Texte werden von Behörde genehmigt
- Kein nach URG geschütztes Sammelwerk
 - Keine Auswahl, sondern eine vollständige Sammlung

Rechte des Urhebers | 1

- Urheber allein darf bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird (Art. 10)
 - Hat ein ganzes «Bündel» von Rechten (Recht zur Publikation, Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vermietrecht an Computerprogrammen, Vortrags- und Vorführrecht, Wiedergaberecht, Senderecht etc.)
 - Erfasst auch Verwendungen im Internet
- Herrschaftsrechte bestehen gegenüber jedermann



15.04.2005

Homburger
22

BGH vom 17.7.2003 (Paperboy)

- Suchmaschine für Websites von Zeitungen
 - Wiedergabe von Titeln und Auszügen des Artikels, Deep-Link auf Artikel
 - Abo für tägliche E-Mails mit Artikel-Links
- BGH: Hyperlinks sind keine Vervielfältigung
- Ändern Quantität, nicht Qualität der Nutzung
- Offengelassen: Umgehung von Sperren

15.04.2005

Homburger
23

BGH vom 17.7.2003 (Paperboy)

- „Ein Berechtigter, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmassnahmen im Internet öffentlich zugänglich macht, ermöglicht dadurch bereits selbst die Nutzungen, die ein Abrufender vornehmen kann.“
- „Wer einen Hyperlink auf ... öffentlich zugänglich gemachte Webseite ... setzt, ... verweist lediglich auf das Werk in einer Weise, die Nutzern den bereits eröffneten Zugang erleichtert.“

15.04.2005

Homburger
24

Verwertungsgesellschaften

- Nur mit staatlicher Zulassung | Überwachung
 - Verschiedene Gesellschaften je nach Werkkategorie (ProLitteris, Suissimage, Suisa, ...)
- Nehmen Rechte von Urhebern war
 - Monopolbereich: Abgeltung für Eigengebrauch
 - Marktbereich: Vermittlung von Rechten
 - Verschiedenste Tarife
- Urheber müssen Rechte abtreten haben

15.04.2005

Homburger
31

Revision des Urheberrechtsgesetzes

- Anpassungen an WIPO-Verträge, technologische Entwicklungen und EU-RL 2001 | 29 | EG
 - Vernehmlassung inzwischen abgeschlossen
- Wichtigste Eckpunkte:
 - Ergänzung der Leerträgerabgabe um Geräteabgabe
 - Rechtlicher Schutz technischer Schutzmassnahmen
 - Neue Ausnahmen vom urheberrechtlichen Schutz
 - Privater Eigengebrauch soll nicht neu geregelt werden

15.04.2005

Homburger
32

Fragen?

David Rosenthal

Homburger Rechtsanwälte

Weinbergstr. 56 | 58, CH-8035 Zürich

Tel. 043 222 1000

Fax 043 222 1500

david.rosenthal@homburger.ch

www.homburger.ch

15.04.2005

Homburger
33

HOMBURGER

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.